

## § 22 Lehrerkonferenz

(1) An jedem kolleg24-Standort besteht eine Lehrerkonferenz.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder sind alle am kolleg24 beteiligten Lehrkräfte des jeweiligen kolleg24-Standortes.

<sup>2</sup>Vorsitzendes Mitglied ist die Kolleggruppenleiterin oder der Kolleggruppenleiter. <sup>3</sup>Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>4</sup>Die Lehrerkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. <sup>6</sup>Die §§ 5, 6 und 18a der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) gelten entsprechend.

(3) Die Lehrerkonferenz beschließt über

1. die Lehrgangsnoten und
2. die Entlassung einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers des kolleg24.